

63. Zur Beurteilung der Stempelspflichtigkeit der Auflassungserklärung.  
Stempelabgabengesetz vom 5. Mai 1872 §§ 1. 2 (G. S. S. 509).

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. November 1893 i. S. R. C. (Rl.) w.  
Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 203/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Zwischen den Kaufleuten Richard C. und Emil C. bestand unter der Firma: „Robert C.“ zu F. eine offene Handelsgesellschaft. Zu dem Vermögen der Gesellschaft gehörte ein zu F. gelegenes Grundstück, als dessen Eigentümerin die Handelsgesellschaft Robert C. im Grundbuche eingetragen war. Im März 1889 kamen die Gesellschafter überein, daß Emil C. aus der Gesellschaft ausscheiden, und ihm sein auf einen bestimmten Geldbetrag festgestelltes Guthaben als Abfindung gezahlt werden sollte. Am 4. April 1891 erfolgte die Auflassung des Grundstückes an den Kläger Richard C. Zur gerichtlichen Verhandlung von diesem Tage erklärte Emil C., daß er als Gesellschafter der Handelsgesellschaft Robert C. darenin willige, daß Richard C. als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuche vermerkt werde. Richard C. beantragte die Eintragung seines Eigentumes im Grundbuche. Beide Teile gaben den Wert des Grundstückes auf 80 000 M an und bemerkten, daß ein schriftlicher Auseinandersetzungsvertrag nicht geschlossen sei, und Emil C. zu einem Sechstel an dem Grundstück partizipiere. Auf Grund des § 1 des Stempelabgabengesetzes vom 5. Mai 1872 wurde ein Auflassungstempel von 133,50 M — ein Prozent von dem sechsten Teile des angegebenen Grundstückswertes — erhoben und von Richard C., dem jetzigen Kläger, entrichtet. Infolge der Erinnerung der Steuerbehörde wurde aber demnächst der Stempel anderweit auf 1479,50 M festgesetzt, indem der Wert des Grundstückes auf 147 946,50 M angenommen und dieser ganze Grundstückswert der Stempelberechnung zu Grunde gelegt wurde. Der Kläger hat den erforderlichen Mehrbetrag von 1346 M unter Vorbehalt gezahlt und im gegenwärtigen Rechtsstreite die Rückzahlung verlangt. In der ersten Instanz ist dem Klageantrage gemäß erkannt, auf die Berufung des Beklagten aber unter Abänderung des ersten Urteiles die

Klage abgewiesen worden. Der Revisionsbeschwerde des Klägers hat der Erfolg versagt werden müssen.

Der erste Richter ist, indem er der Klagebegründung folgt, davon ausgegangen: der Übergang des Eigentumes an dem Grundstücke von der Handelsgesellschaft auf den Kläger habe sich im Wege der Auseinandersetzung zwischen den Handelsgesellschaftern vollzogen, es liege daher eine freiwillige Veräußerung des Grundstückes im Sinne der §§ 1. 2 des Stempelabgabengesetzes vom 5. Mai 1872 nicht vor, sodaß ein Auflassungsstempel nicht zu erheben sei. Der Berufungsrichter hat dagegen die Erhebung des Stempels für gerechtfertigt erachtet, indem er erwoogen hat:

Der Auflassungsstempel sei ein Urkundenstempel, sodaß für die Frage, ob er zu entrichten sei, nur der Inhalt der Auflassungsverhandlung in Verbindung mit dem Inhalte des Grundbuchs und der nach § 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 etwa beigebrachten Urkunden maßgebend sei. Jede Auflassungserklärung stelle sich, wenn sie lediglich die im § 2 Eig.-Erw.-Ges. bezeichnete Erklärung enthalte, als derjenige Akt dar, in dem die freiwillige Veräußerung ihren Abschluß finde, und sei als solcher Akt dem Wertstempel unterworfen. Werde also nicht bei der Auflassungserklärung selbst oder durch eine mit ihr oder innerhalb einer gemäß § 2 des mehrerwähnten Stempelgesetzes bewilligten Frist vorgelegte Urkunde nachgewiesen, daß es sich bei der Auflassungserklärung nur um eine in die Form freiwilliger Veräußerung gekleidete Konstatierung und Anerkennung des bereits früher erfolgten Eigentumsüberganges gehandelt habe, so sei die Auflassungserklärung, obwohl der Fall der freiwilligen Veräußerung nicht wirklich, sondern nur nach der Fassung der gerichtlichen Urkunde vorliege, dennoch stempelpflichtig. Dies treffe auf den gegenwärtigen Fall zu. Emil C. habe als Gesellschafter der Handelsgesellschaft Robert C., der eingetragenen Grundstückseigentümerin, die Auflassung an den Kläger erklärt. In der Auflassungsverhandlung sei zwar gesagt, daß ein schriftlicher Auseinandersetzungsvertrag nicht geschlossen sei; dagegen fehle die Konstatierung, daß ein mündlicher Auseinandersetzungsvertrag geschlossen, und die Auflassung nur zur Konstatierung des durch die mündliche Auseinandersetzung bereits erfolgten Eigentumsüberganges geschehen sei; auch sei eine nachträgliche Konstatierung gemäß § 2 des Stempelgesetzes nicht erfolgt. Die Auf-

lassungserklärung sei daher nach den für den Urkundenstempel maßgebenden Grundsätzen stempelpflichtig, und zwar sei der Stempel nach dem Werte des ganzen Grundstückes zu berechnen, weil die Auflassung eines der Handelsgesellschaft gehörigen Grundstückes an einen Gesellschafter das ganze Grundstück betreffe. Das Bestreiten des Klägers, daß überhaupt eine Auflassung vorhanden sei, erscheine gegenüber dem Inhalte der Erklärungen zur Verhandlung vom 4. April 1891 unbegründet. Auch sei der von dem Kläger geltend gemachte Rechtsbehelf, daß eine Auflassung seitens der Handelsgesellschaft und eine Vertretung dieser durch Emil C. nicht mehr habe stattfinden können, nicht haltbar, da die Gesellschaft auch nach ihrer Auflösung bis zur Teilung des Vermögens für die Zwecke der Abwicklung noch fortbestehe und, wenn keine Liquidation eintrete, durch die Gesellschafter vertreten werde, in einem Falle der vorliegenden Art aber der Natur der Sache nach nur von dem nicht erwerbenden Gesellschafter vertreten werden könne.

Diese Erwägungen lassen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen. Der Auflassungstempel ist, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, ein Urkundenstempel, und zwar ist nach § 1 des Stempelabgabengesetzes vom 5. Mai 1872 die Auflassungserklärung der Besteuerung unterworfen. Für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit ist daher der Inhalt der Auflassungserklärung enthaltenden gerichtlichen Protokolles und der gemäß § 2 ebenda mit der Auflassungserklärung vorgelegten oder innerhalb der gleichzeitig mit dieser nachgesuchten und vom Grundbuchrichter bestimmten Frist beigebrachten Urkunden maßgebend. Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß nach dem Inhalte des Protokolles vom 4. April 1891 eine Auflassungserklärung im Sinne des Gesetzes, und zwar hinsichtlich des ganzen Grundstückes, als vorliegend anzusehen ist. Der bisherige Gesellschafter Emil C. hat als Mitglied der Handelsgesellschaft, der eingetragenen Eigentümerin, genehmigt, daß Richard C. als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuche eingetragen werde, und Richard C. hat die Eintragung seines Eigentumes beantragt. Danach treffen die Erfordernisse des § 2 Eig.-Erw.-Ges. zu. Die eingetragene Eigentümerin hat die Eintragung des neuen Erwerbers bemilligt, und der letztere hat die Eintragung für sich beantragt. Dieser rechtlichen Auffassung steht nicht, wie die Revision meint, die Thatsache ent-

gegen, daß schon vor der Auflassungserklärung durch gegenseitige Übereinkunft der Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft stattgefunden hat. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. das Urteil vom 23. Juni 1887, mitgeteilt im preuß. J.M.Bl. Jahrg. 1887 S. 338; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 257,

behält das bisherige Gesellschaftsvermögen den früheren Gesellschaftern gegenüber auch nach der Auflösung der Gesellschaft seine Selbständigkeit mit allen aus dem Wesen der Handelsgesellschaft sich ergebenden rechtlichen Wirkungen, bis es mit der Beendigung der Liquidation oder mit der sich sonst vollziehenden Auseinandersetzung eine anderweite Bestimmung erhält. Die Gesellschaft wird insoweit für die Zwecke der faktischen Aufhebung des Gemeinschaftsverhältnisses als fortbestehend gedacht, und folgeweise wird sie auch bis zum Eintritte dieses Ereignisses durch die Gesellschafter vertreten. Im gegebenen Falle hat Emil C. erklärt, daß er als Gesellschafter der Handelsgesellschaft Robert C. die Eintragung des Richard C. als Eigentümers des Grundstückes bewillige. Wenn der Berufsrichter diese Erklärung dahin versteht, daß Emil C. als Vertreter der Gesellschaft aufgetreten ist, so kann hierin nicht, wie die Revision geltend macht, ein rechtlicher Verstoß gefunden werden. Daß aber, wenn die Handelsgesellschaft mit dem einen Gesellschafter ein Rechtsgeschäft schließt, der andere Gesellschafter — nach dem unstreitigen Thatbestande waren Richard C. und Emil C. die alleinigen Gesellschafter — zur Vertretung derselben ermächtigt ist, ergibt sich, wie richtig ausgeführt ist, aus der Natur der Sache. Die Möglichkeit des Eingehens rechtsgeschäftlicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und ihren Mitgliedern ist an sich nicht ausgeschlossen. Endlich bildet, da die Handelsgesellschaft Robert C. die Eigentümerin des ganzen Grundstückes war, das ganze Grundstück auch den Gegenstand der Auflassungserklärung.

Nicht minder ist dem Berufsrichter darin zu folgen, daß der Inhalt des Protokolles vom 4. April 1891 die Annahme rechtfertige, der Auflassungserklärung liege eine freiwillige Veräußerung des Grundstückes zu Grunde, sodaß die Voraussetzung, an deren Vorhandensein der § 1 des Stempelabgabengesetzes die Stempelspflichtigkeit der Auflassungserklärung knüpfe, zutreffe. Nach den §§ 1. 5

Fig.-Erw.-Ges. wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung der Erwerb des Eigentumes an einem Grundstücke von der auf Grund einer Auflassung erfolgten Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche abhängig gemacht, während außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung der Erwerb des Grundeigentumes nach dem bisher geltenden Rechte sich vollzieht. Das Gesetz erfordert also die Auflassung als Grundlage für die Eintragung des Eigentumes nur im Falle der freiwilligen Veräußerung. Bei dieser Gesetzeslage muß die Annahme Raum gewinnen, daß, wenn eine Auflassungserklärung erfolgt, der Fall einer freiwilligen Veräußerung vorliegt. Trifft solches nicht zu, hat sich der Eigentumsübergang außerhalb eines Falles der freiwilligen Veräußerung vollzogen, und geschieht die Auflassungserklärung nur zu dem Zwecke der Anerkennung des bereits erfolgten Eigentumsüberganges, so ist es Sache der Beteiligten, dies dem die Auflassungserklärung entgegennehmenden Richter ausdrücklich zu erklären und dadurch aus dem für die Beurteilung der Stempelspflichtigkeit der Auflassungserklärung maßgebenden gerichtlichen Protokolle ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Fall der freiwilligen Veräußerung nicht handelt. Der Berufungsrichter hat nun festgestellt, daß eine solche Erklärung in dem Protokolle vom 4. April 1891 nicht enthalten sei. In dieser Hinsicht erachtet er die Anzeige, daß ein schriftlicher Vertrag nicht geschlossen sei, für nicht ausreichend und für nicht geeignet, als Konstatierung dafür zu dienen, daß ein mündlicher Auseinanderseßungsvertrag geschlossen sei, und die Auflassung nur zur Anerkennung des durch die mündliche Auseinanderseßung bereits erfolgten Eigentumsüberganges geschehe. Diese auf der Auslegung der Verhandlung vom 4. April 1891 beruhende Annahme entzieht sich in thatsächlicher Beziehung der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Sie ist aber auch rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Thatsache, daß sich die Gesellschafter hinsichtlich ihres Gemeinschaftsverhältnisses auseinandergesetzt haben, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß bei Gelegenheit der Auseinanderseßung das zur Gemeinschaft gehörige Grundstück für sich Gegenstand einer freiwilligen Veräußerung gewesen ist. Zum Nachweise des Gegenteiles hätte es einer Offenlegung des Auseinanderseßungsaktes in seinen einzelnen Teilen bedurft.

Nach allem hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen,

---

daß die fragliche Auflassungserklärung der Besteuerung nach Maßgabe des § 1 des Stempelabgabengesetzes vom 5. Mai 1872 unterliegt.“ . . .